

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim

über eine Veränderungssperre für den Bereich der

vorgesehenen Änderung 9

Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet Teil 1 und 2

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Iggelheim eine Änderung des Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Teil 1 und Teil 2“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Teil 1“ (Maxfeld) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der südlichen Grenze der Straße „1. Maxfeldweg“, Plan-Nr. 6460/2
- im Osten: von der westlichen Grenze der Straße „Hanhofer Straße“, Plan-Nr. 4174/1
- im Süden: von der nördlichen Grenze der Straße „Am Waldend“ Plan-Nr. 6662
- im Westen: von dem „Oberen Weg“ Plan-Nr. 3957/5

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Teil 2“ (Lustjagen) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der südlichen Grundstücksgrenze eines Grabens, Plan-Nr. 5710/2 und 6234
- im Osten: von der westlichen Grenze des Weges „Dicker-Baum-Weg“, Plan-Nr. 6810/1
- im Süden: von der nördlichen Grenze eines Grabens, Plan-Nr. 5954/2, der östlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 6204/2 sowie der nördlichen Grenze der Straße „Am Haidbuckel“, Plan-Nr. 6205/2
- im Westen: von der östlichen Grenze der Straße „Hanhofer Straße“, Plan-Nr. 4174/1

Er umfasst alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

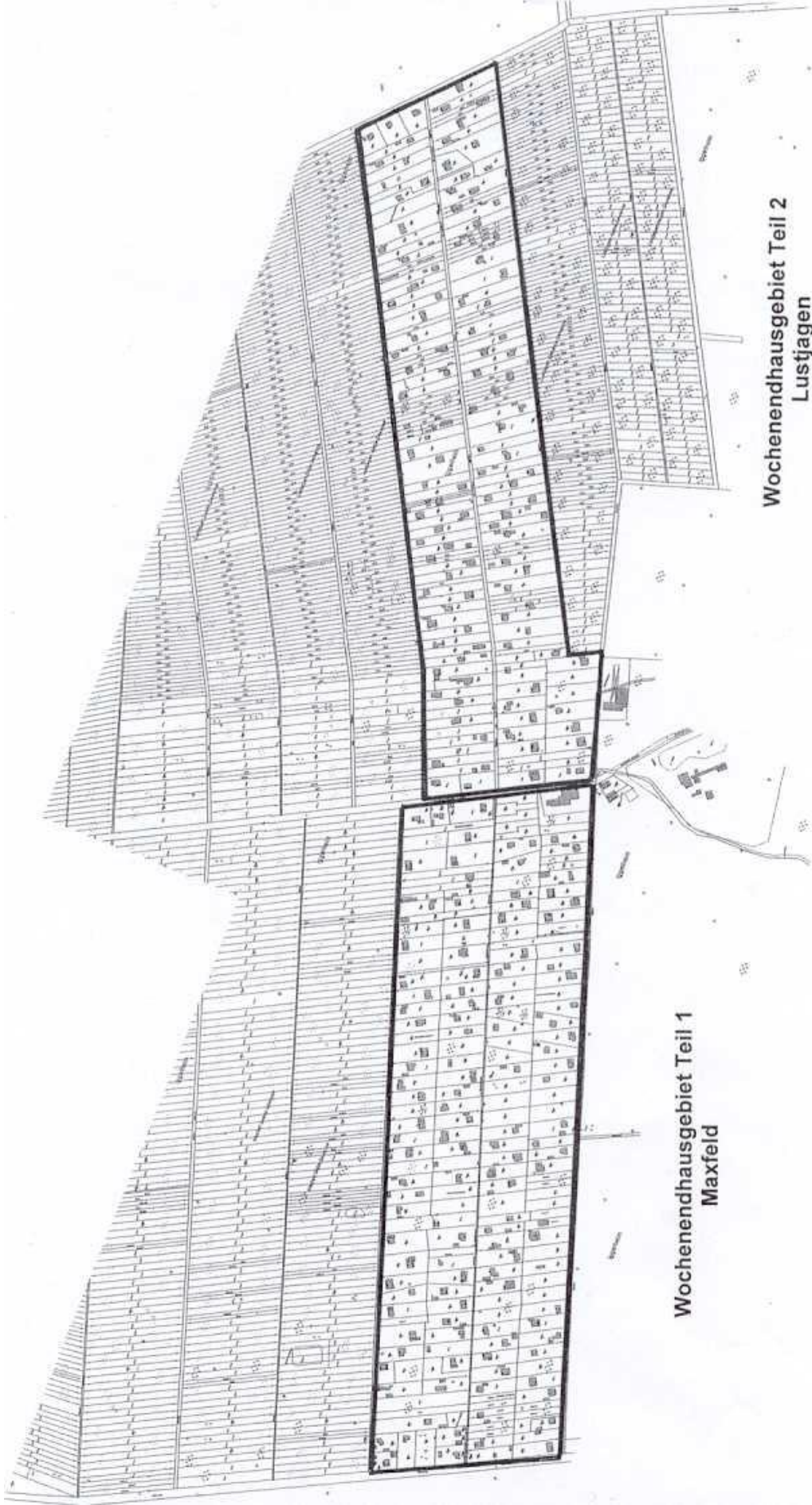
Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Böhl-Iggelheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Böhl-Iggelheim, den 13.12.2013

gez.

Peter Christ
Bürgermeister

Anlage



Wochenendhausgebiet Teil 1
Maxfeld

Wochenendhausgebiet Teil 2
Lustjagen